



Gemeinsame Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte in Bayern (LAG-WR-Bayern) und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Bayern e.V. (LAG WfbM Bayern e.V.) zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungshilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG)

Hier: Erhöhung des Grundbetrags als Folge der Erhöhung des Ausbildungsgeldes und die daraus entstehenden Folgen für die Werkstattbeschäftigten

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) vom 13.03.2019 ist unter anderem geplant, das Ausbildungsgeld in Einrichtungen für behinderte Menschen von 80 auf 117 Euro monatlich zu erhöhen, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden.

Wir, die LAG WfbM Bayern e.V. und die LAG-WR-Bayern, vertreten 85 Träger von Werkstätten in Bayern bzw. mehr als 40.000 Menschen mit Behinderung, die im Arbeits-, Berufsbildungs- und Förderstättenbereich der Werkstätten arbeiten oder begleitet und ausgebildet werden.

Wir begrüßen die geplante Erhöhung des Ausbildungsgeldes ab 01.08.2019 für die Teilnehmenden im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen sehr.

Mit der Erhöhung des Ausbildungsgeldes geht gemäß § 221 Absatz 2 SGB IX automatisch auch eine Erhöhung des Grundbetrags für die Beschäftigten im Arbeitsbereich einer Werkstatt einher.

Eine Erhöhung des Grundbetrags würde aber nicht bei allen Werkstattbeschäftigten zu einer Erhöhung des monatlichen Entgelts führen. Für viele Werkstattbeschäftigte hätte sie sogar eine Reduzierung des leistungsangemessenen Steigerungsbetrags gemäß § 221 Absatz 2 SGB IX zur Folge. Denn sowohl der (leistungsunabhängige) Grundbetrag als auch der (leistungsangemessene) Steigerungsbetrag müssen von der Werkstatt erwirtschaftet werden.

Der Grundbetrag ist einer von insgesamt drei Bestandteilen des monatlichen Entgelts für Werkstattbeschäftigte. Das monatliche Entgelt setzt sich zusammen aus:

- (1) (Leistungsunabhängiger) Grundbetrag gemäß § 221 Absatz 2 SGB IX - derzeit 80 Euro (geplant 117 Euro); dieser Betrag ist in seiner Höhe gesetzlich vorgegeben, er muss aber von der Werkstatt erwirtschaftet werden.
Der Grundbetrag steht in voller Höhe auch jenen Werkstattbeschäftigten zu, deren Arbeitsleistung nicht ausreicht, um den Grundbetrag zu erwirtschaften.
- (2) Arbeitsförderungsgeld gemäß § 59 Absatz 1 SGB IX – derzeit 52 Euro; dieses wiederum ist abhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts; ab einer Lohnsumme von 299 Euro wird das Arbeitsförderungsgeld stufenweise abgeschmolzen.
- (3) Leistungsangemessener Steigerungsbetrag gemäß § 221 Absatz 2 SGB IX – abhängig von der „individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen“.
„Leistungsangemessen“ heißt, dass Werkstattbeschäftigte, die mehr leisten, einen höheren Steigerungsbetrag erhalten müssen als jene, die weniger leisten (können).
Je mehr eine Werkstatt insgesamt erwirtschaftet, also je höher das Gesamtergebnis, desto mehr gibt es zu verteilen und desto höher fallen die zu verteilenden „leistungsangemessenen Steigerungsbeträge“ insgesamt aus.
Steigt der Grundbetrag, sinkt bei gleichbleibendem Arbeitsergebnis automatisch die zur Verfügung stehende Summe für die zu verteilenden Steigerungsbeträge.



Im Wesentlichen lässt sich die Auswirkung der geplanten Gesetzesänderung auf die Höhe der Entgelte im Arbeitsbereich wie folgt zusammenfassen:

- Werkstattbeschäftigte, die aufgrund Ihrer Leistungsfähigkeit bereits heute den Grundbetrag i.H.v. 80 Euro nicht leisten und damit nicht erwirtschaften können, würden künftig 117 Euro und damit ein deutlich höheres monatliches Entgelt erhalten.
- Im Gegenzug müssten aber weit mehr Werkstattbeschäftigte als bisher, die mehr als den Grundbetrag leisten und erwirtschaften, zukünftig auf einen Teil ihres monatlichen Entgelts verzichten, um die höheren monatlichen Entgelte für die Leistungsschwächeren auszugleichen, weil die für die Steigerungsbeträge zur Verfügung stehende Summe deutlich sinkt.

Eine Erhöhung des Grundbetrags trifft besonders jene Werkstätten, die bewusst vielen leistungsschwächeren Menschen eine Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen, die den Grundbetrag nicht erwirtschaften können.

Es ist wesentliches Anliegen der LAG WfbM Bayern und der LAG Werkstattträte Bayern, die Einkommenssituation der Werkstattbeschäftigten spürbar zu verbessern. Es gibt dazu bereits eine Reihe von Ansätzen. Die äußerst kurzfristige, ohne Einbindung der Werkstattbeschäftigten bzw. der Werkstattträger auf den Weg gebrachte Erhöhung des Grundbetrages um mehr als 46 Prozent wird aber kaum dazu beitragen können, diesem wichtigen Ziel nachhaltig näherzukommen.

Wir appellieren an den Gesetzgeber, die Koppelung von Ausbildungsgeld und Grundbetrag solange aufzuheben, bis eine wirklich durchdachte Lösung für ein tragfähiges Arbeitsentgeltsystem in Werkstätten gefunden ist.

Gerne erklären wir uns bereit, gemeinsam mit den politischen Verantwortungsträgern an einer Fortentwicklung des bestehenden Entgeltsystems mit dem Ziel höherer Entgelte für die Werkstattbeschäftigten mitzuarbeiten und unsere bestehenden Konzepte und Ideen einzubringen.

München, den 06. Mai 2019

Mit freundlichen Grüßen
Gez.
Elisabeth Kienel
1. Vorsitzende

LAG-WR-Bayern
c/o WKM Pfennigparade GmbH
Barlachstr. 26
80804 München

Tel.: 089/8393-4672
Elisabeth.Kienel@pfennigparade.de

Regensburg, den 06. Mai 2019

Mit freundlichen Grüßen
Gez.
Hans Horn
1. Vorsitzender

LAG WfbM Bayern e.V.
Kirchhoffstraße 3
93055 Regensburg

Tel.: 0941/690993-23
service@wfbm-bayern.de
www.wfbm-bayern.de